

**06.08.99**

**A**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

### **Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Rinder- und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

#### **A. Zielsetzung**

- Zur Durchführung des EG-Rechts über die Gewährung von Mutterschafprämien sind Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung erzeugerspezifischer Obergrenzen für die Mutterschafprämie in den neuen Ländern ab dem Wirtschaftsjahr 2000 in der Rinder- und Schafprämienverordnung erforderlich.
- Das Verfahren zur Gewährung von Rinderprämien bei der Versendung von Rindern in andere Mitgliedstaaten ist dergestalt anzupassen, daß der Rinderpaß der zuständigen Stelle vorzulegen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers das Begleitpapier beizufügen ist.
- Zur Durchführung des EG-Rechts sind mit der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung das nationale Recht angepaßt und mit der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung Verfahrensvorschriften geschaffen worden. Diese Verordnungen mußten unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gelten ohne Zustimmung des Bundesrates nur befristet. Eine unbefristete Geltung dieser Verordnungen ist jedoch erforderlich.

**B. Lösung**

- Die bisher für die neuen Länder geltenden besonderen Vorschriften zur Gewährung der Mutterschaftprämie werden aufgehoben, so daß die im übrigen Bundesgebiet bereits geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.
- Der zuständigen Stelle ist vor der Versendung eines prämienfähigen Rindes in einen anderen Mitgliedstaat der Rinderpaß vorzulegen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers das Begleitpapier beizufügen.
- Die Befristung der Geltungsdauer der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**06.08.99**

A

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

### **Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Rinder- und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
042 (322) - 723 02 - Ri 22/99

Bonn, den 6. August 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Rinder- und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Änderung der Vorschriften des  
Rinder- und Schafprämienrechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die  
Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung**

Vom 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie;

**Artikel 1**

**Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1670) wird wie folgt geändert:

1. dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Prämienansprüche, die nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) der nationalen Reserve für Deutschland zugewiesen werden, werden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Ländern wie folgt zur Verwaltung zugewiesen:

1. Für die in § 19 Abs. 1 genannten Gebiete erhalten die Länder Prämienansprüche in Höhe von 3 v.H. der den Erzeugern in diesen Gebieten zugeteilten erzeuerspezifischen Obergrenzen.
2. Die danach verbleibenden Prämienansprüche werden auf alle Länder nach der jeweiligen Zahl der Tiere, für die im Wirtschaftsjahr 1999 Mutterschaftprämien gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Tiere aller Länder verteilt.“

2. § 16 Abs. 2 wird folgt gefaßt:

„(2) Für die Versendung eines prämienfähigen männlichen Rindes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist kein nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenes Handelsverwaltungspapier erforderlich, wenn ein Rinderpaß nach § 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 das Rind begleitet. In diesem Fall ist der Rinderpaß der zuständigen Stelle zur Eintragung des Prämienstatus vorzulegen. Wird das für die Versendung vorgesehene Rind nicht von einem Rinderpaß begleitet, ist die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers zu beantragen. Diesem Antrag, der nur vom Erzeuger oder seinem Bevollmächtigten gestellt werden kann, ist das Begleitpapier nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung beizufügen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 3.

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 können Erzeuger in dem in § 19 Abs. 1 genannten Gebiet Anträge auf Zuteilung von Prämienansprüchen für die Mutterschaftprämie aus der nationalen Reserve für das Wirtschaftsjahr 2000 im Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis 31. Oktober 1999 stellen.“

**Artikel 2**  
**Verordnung zur Änderung**  
**der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1101) wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die**  
**Rindfleischetikettierung**

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung vom 28. April 1999 (BGBl. I S. 805) wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Artikel 1 Nr. 3 tritt am 3. Januar 2000 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 1999

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## **Begründung**

### **A.**

Zur Durchführung des EG-Rechts über die Gewährung von Mutterschaftprämien sind nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) in den neuen Ländern ab dem Wirtschaftsjahr 2000 erzeugerspezifische Obergrenzen für die Mutterschaftprämie einzuführen. Hierzu werden die bisherigen Sonderregelungen aufgehoben. Gleichzeitig wird die Verteilung der in die nationale Reserve einfließenden Prämienansprüche auf die Länder geregelt. Damit Prämienansprüche aus der nationalen Reserve bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2000 genutzt werden können, wird den Erzeugern in den neuen Ländern ein gesonderter Zeitraum für die Beantragung von Prämienansprüchen eingeräumt.

Das bisher bei der Gewährung von Rinderprämien bei der Versendung von Rindern in andere Mitgliedstaaten erforderliche Handelsverwaltungspapier kann bei Rindern, die von einem Rinderpaß begleitet werden, durch diesen Paß ersetzt werden. Insofern wird das Verfahren zur Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers angepaßt.

Zur Durchführung des EG-Rechts sind mit der Elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung das nationale Recht angepaßt und mit der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung Verfahrensvorschriften geschaffen worden. Diese Verordnungen mußten unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gelten ohne Zustimmung des Bundesrates nur befristet. Eine unbefristete Geltung dieser Verordnungen ist jedoch erforderlich, so dass die betreffenden Regelungen über die befristete Geltungsdauer mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden.

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**B.**

1. Mit **Artikel 1 Nr. 1** wird die Verteilung der nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) entstehenden nationalen Reserve auf die Länder geregelt.
2. Mit **Artikel 1 Nr. 2** wird das Verfahren zur Ersetzung des Handelsverwaltungspapiers durch den Rinderpaß geregelt. Im Rinderpaß nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21.04.1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch (Abl. EG Nr. L 117 S. 1), der die Tiere im innergemeinschaftlichen Handel begleitet, sind die Angabe über den Prämienstatus eines männlichen Rindes sowie alle sonstigen Tierdaten vorgesehen. Damit erübrigt sich die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers beim Vorliegen eines Rinderpasses, wenn von der Landesbehörde die Angabe über den Prämienstatus eines männlichen Rindes im Paß eingetragen wird. Für Tiere, die nicht von einem Rinderpaß begleitet werden, ist auch weiterhin ein Handelsverwaltungspapier auszustellen.
3. Mit **Artikel 1 Nr. 3** wird die Befreiung von der Festsetzung erzeuerspezifischer Obergrenzen für die Mutterschafprämie in den neuen Ländern aufgehoben.
4. Mit **Artikel 1 Nr. 4** wird für die Erzeuger in den neuen Ländern ein einmaliger zusätzlicher Zeitraum für die Stellung von Anträgen auf Zuteilung von Prämienansprüchen für die Mutterschafprämie aus der nationalen Reserve für das Wirtschaftsjahr 2000 geschaffen.
5. **Artikel 2** regelt die unbefristete Fortgeltung der elften Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Diese Verordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat anlässlich der Überprüfung der Mutterkuhprämie in Deutschland gefordert, die Antragsteller der Mutterkuhprämie zu verpflichten, die nach Artikel 10 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zulässige Ersetzung einer Mutterkuh durch eine andere Mutterkuh oder trächtige Färsen zu melden, da sich diese Maßnahme in den anderen Mitgliedstaaten als sinnvolles Instrument der Verwaltungskontrolle bewährt habe.

Um eine derartige Meldepflicht in Deutschland einzuführen, bedarf es einer Regelung in der Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Antragsteller für Mutterkuhprämie werden verpflichtet, die Ersetzung einer für die Prämie angegebenen Mutterkuh durch eine andere Mutterkuh



anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 a des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen bußgeldbewehrt.

5. **Artikel 3** regelt die unbefristete Fortgeltung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung. Diese Verordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 des Rates vom 28. September 1998 (ABl. EG L 265 S. 2) und den dazu ergangenen EG-rechtlichen Durchführungsvorschriften wurde in der Europäischen Union die Rechtsgrundlage für EU-finanzierte Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung in den Mitgliedstaaten geschaffen. Für die Durchführung dieser Maßnahme ist eine zuständige Stelle in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen, damit eine bundeseinheitliche Durchführung und Überwachung der Informationskampagnen sichergestellt ist.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird deshalb als für die Durchführung und Überwachung der Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung zuständige Stelle bestimmt.

6. **Artikel 4** regelt das Inkrafttreten. Da die Befreiung von der Festsetzung erzeuerspezifischer Obergrenzen für die Mutterschafprämie in den neuen Ländern nach dem EG-Recht zum Wirtschaftsjahr 2000 aufgehoben wird, hat die Aufhebung entsprechender Vorschriften der Rinder- und Schafprämien-Verordnung durch Artikel 1 Nr. 4 ebenfalls zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2000, dem 3. Januar 2000, zu erfolgen.

**24.09.99**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung der Vorschriften des Rinder- und Schafprämierechts und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.